

ADR 2019 – Änderungen

Die Allgemeine Übergangsfrist erlaubt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, bis 30. Juni 2019 eine generelle Anwendung des ADR 2017. Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 1.10.3.1.2 Tabelle der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Ergänzung bei der Klasse 2: „Entzündbare, nicht giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den/die Buchstaben F oder FC enthalten).“

Neuer Abschnitt 2.1.5 Klassifizierung von Gegenständen, n.a.g

Nur für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährlichen Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 (UN 3363 unterliegt nun den Vorschriften des ADR).

Klassifizierung auf Grundlage der Gefahren aller im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter.

Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, dürfen der offiziellen Benennung für die Beförderung der gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten sind, zugeordnet oder in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt klassifiziert werden.

Ein «Gegenstand» ist eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung, das/die ein oder mehrere gefährliche Güter oder Rückstände enthält, die fester Bestandteil des Gegenstandes sind, für die Funktion des Gegenstandes notwendig sind und für Beförderungszwecke nicht entfernt werden können (eine Innenverpackung ist kein Gegenstand).

Solche Gegenstände dürfen auch Batterien enthalten und sofern im ADR nichts anderes bestimmt ist, müssen sie einem Typ entsprechen, der die Prüfvorschriften des sogenannten 38.3 Tests erfüllt.

Gilt nicht für gefährliche Güter der Klasse 1, 6.2 und 7 oder für radioaktive Stoffe, die in Gegenständen enthalten sind.

Sofern der Gegenstand mehrere gefährliche Güter enthält, die miteinander reagieren können, muss jedes Gut getrennt umschlossen sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.6).

Mit dem **ADR 2019** gibt es **Zwölf neue UN-Nummern** (3537 bis 3548), die Varianten von „Gefahrstoffen“ in Gegenständen, Geräten und Maschinen abdecken.

Abschnitt 2.2.8 Einstufung von Gemischen als ätzende Stoffe:

Mit dem ADR 2019 orientiert sich die Klassifizierung am schrittweisen Vorgehen wie bei der Einstufung nach GHS/CLP. Die Basis der Klassifizierung sind Testdaten. Liegen keine Testdaten vor, kann ein Gemisch auch nach den Übertragungsgrundsätzen (die aus dem GHS stammen) eingestuft werden. Denn diese basieren auf getesteten Gemischen. Sind weder Testergebnisse noch vergleichbare Gemische vorhanden, muss eine Berechnung für die Transporteinstufung vorgenommen werden. Diese Methode ist jedoch nur für das Kriterium „hautätzend“ zugelassen.

3.1.2 Offizielle Benennung für die Beförderung

Unterabschnitt 3.1.2.2: Wenn unter einer UN-Nummer mehrere offizielle Benennungen für die Beförderung erscheinen, darf im Beförderungspapier oder auf den Kennzeichen des Versandstücks nur die zutreffendste offizielle Benennung für die Beförderung angegeben werden.

Unterabschnitt 3.1.2.6 (neuer Absatz b): Sofern der Ausdruck «TEMPERATURKONTROL-LIERT» nicht bereits in der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebenen Benennung in Großbuchstaben enthalten ist, ist er als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen.“

3.2 Verzeichnis gefährliche Güter

Es gibt zahlreiche neue UN-Nummern und Änderungen, die hier nicht im Detail aufgeführt werden können.

3.3 Sondervorschriften (SV):

Es gibt im ADR 2019 umfangreiche Änderungen und einige neue Sondervorschriften.

Hier einige Beispiele:

SV 188 Lithium-Ionen-Batterien

Nach Übergangsvorschrift 1.6.1.39 darf die bisherige Kennzeichnung nur noch bis 31. Dezember 2018 weiterverwendet werden.

„Wenn Lithiumbatterien, die dem Absatz 2.2.9.1.7 f) entsprechen, in Übereinstimmung mit dieser Sondervorschrift befördert werden, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht größer als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht größer als 10 Wh sein (siehe Sondervorschrift 387).“

Wenn Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss das Kennzeichen für Lithiumbatterien entweder deutlich sichtbar sein oder auf der Außenseite der Umverpackung wiederholt werden und die Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.“

Definition für „Ausrüstung“: „Ausrüstung“ im Sinne dieser Sondervorschrift ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumzellen oder -batterien elektrische Energie liefern.“ (z.B. Powerbanks gelten für Zwecke der SV 188 als Batterien).

Sondervorschrift SV240 – UN3171

Der Inhalt wurde in SV 388 übertragen und SV 240 wurde gestrichen.

Sondervorschrift SV 376 - Beschädigte Lithium-Ionen-Batterien

Solange von beschädigten Lithium-Ionen-Batterien keine besonderen Gefahren ausgehen dürfen sie nach Sondervorschrift SV 376 und Verpackungsvorschrift P911 und LP906 transportiert werden. Sind die dort aufgeführten Bedingungen erfüllt, bedarf es keiner Einzelgenehmigung der zuständigen Behörde. Im Beförderungspapier ist nun einzutragen: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376».

Sondervorschrift S 636 Entsorgung on Lithium-Ionen-Batterien

Gilt nun nur noch für Zellen / Batterien alleine. Lithiumbatterien in Altgeräten (UN 3091 und UN 3481) werden in der neuen SV 670 behandelt.

5.2.2.1.12 Kennzeichnung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten

Versandstücke müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein (Gefahren gemäß 2.1.5), mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist. Bei Flüssigkeiten müssen gegebenenfalls Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht werden.

5.3 Großzetteln (Placards)

Die Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen für erwärmte Stoffe müssen witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.

Diese Information soll Sie über wichtige Änderungen im ADR 2019 informieren. Die vereinfachte Übersicht kann nicht alle Details der umfangreichen Vorschriften wiedergeben. Im konkreten Anwendungsfall sind die aktuell gültigen Vorschriften sind zu beachten. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich.

Die Großzettel sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und im Falle von flexiblen Schüttgut-Containern an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

5.4 Dokumentation

Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäß den Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 im Beförderungspapier angegeben werden (Gesamtmenge x Faktor).